

# **Die Schutzanerkennung im Asylverfahren**

---

# **Der nationale Schutz von geflüchteten Menschen - Grundlagen**

Das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht ist die Grundlage für die Schutzgewährung von geflüchteten Menschen.

→ Im Rahmen des Deutschen Rechts für Ausländer sind zwei Fragen zentral:

**1) Wer darf bleiben?**

**2) Wer ist schutzwürdig ?**

# Der nationale Schutz von geflüchteten Menschen - Grundlagen

## Ausreisepflicht

Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, wenn er keinen **Aufenthaltstitel** besitzt.  
(Abschiebung: Ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Zwang)

**Ausländer**  
Ausländer ist wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vgl. Art. 116 GG



Aufenthaltstitel ergeben sich aus dem **Aufenthaltsgesetz**



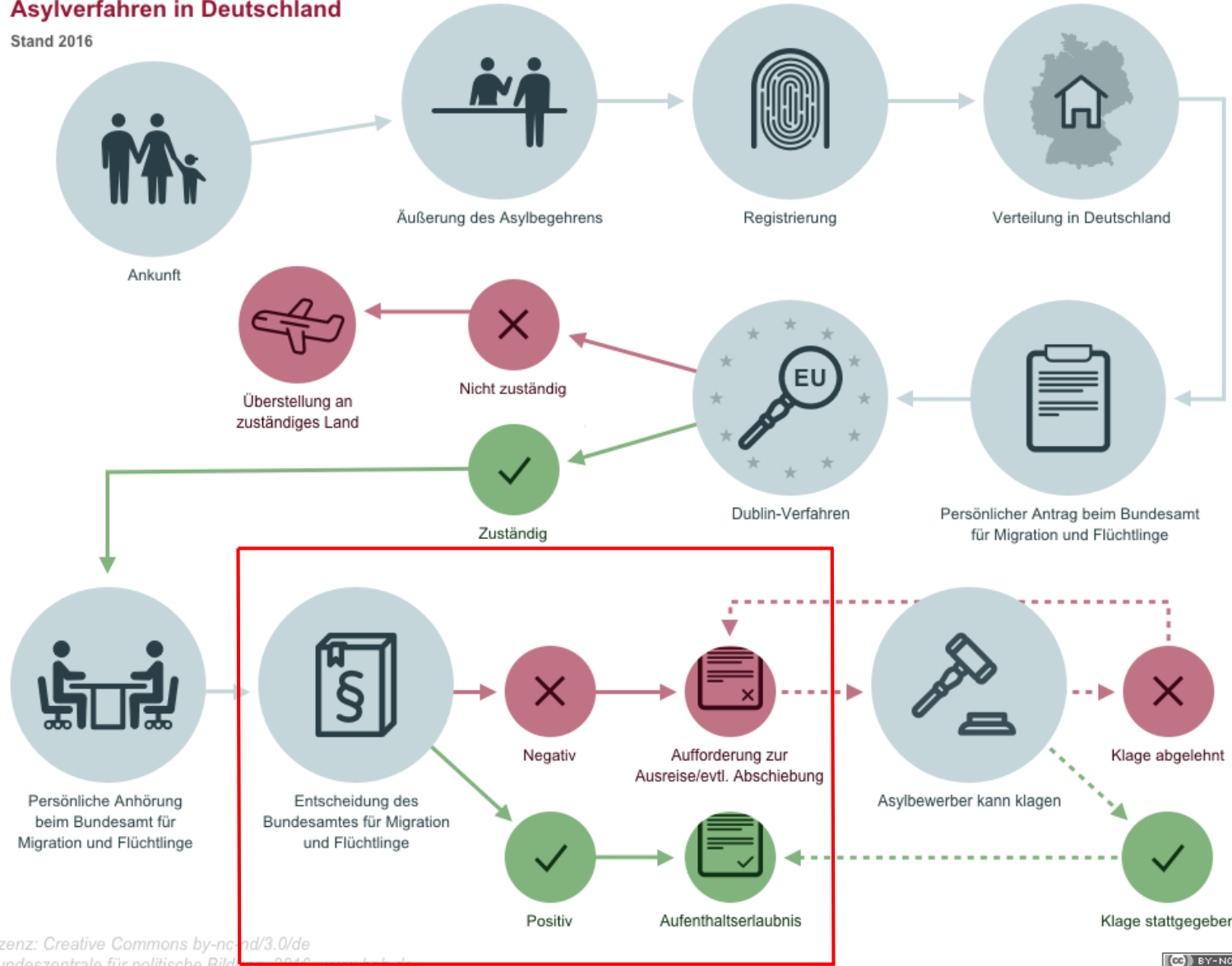
Im Flüchtlingsrecht ist im Besonderen von Bedeutung der **Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**, §§ 22 ff. AufenthG



**Asylgesetz**  
Bestimmt welche Person schutzbedürftig ist

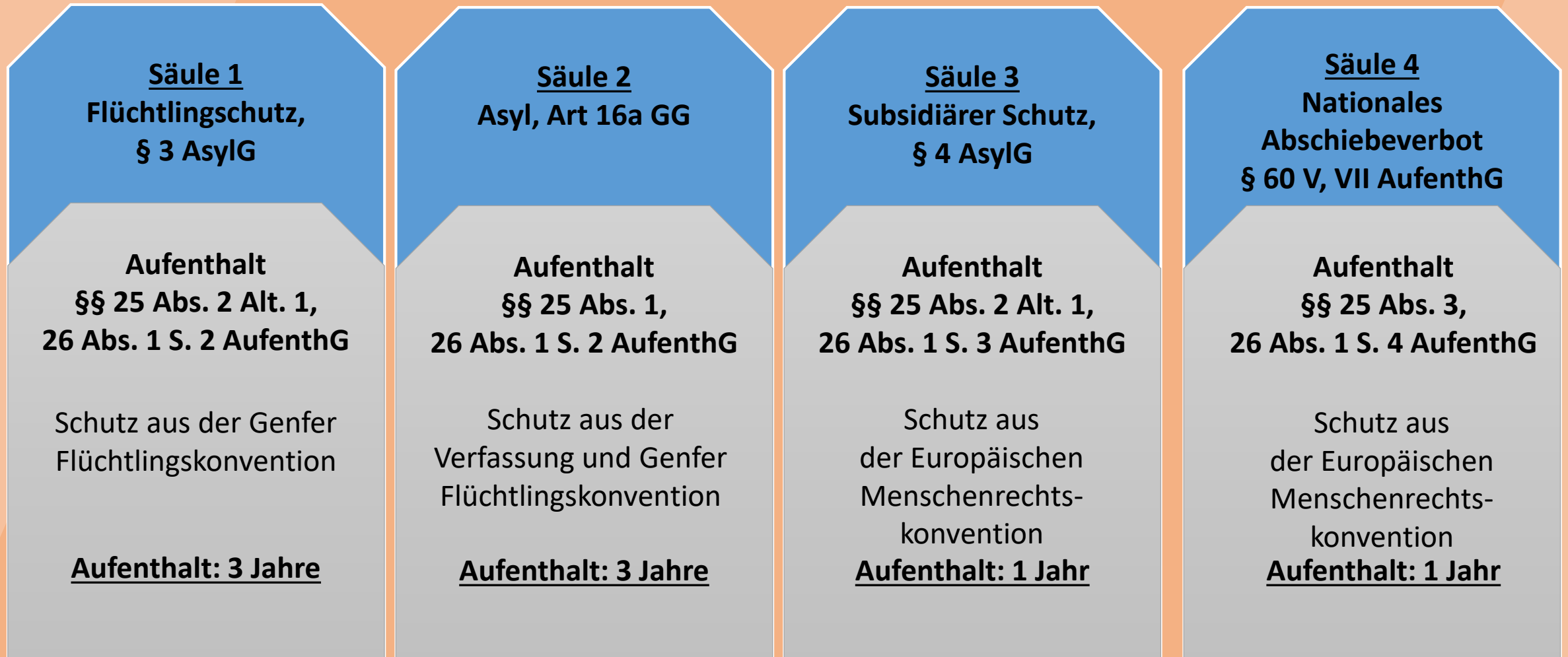
# Asylverfahren in Deutschland

Stand 2016



- Während des Asylverfahrens erhält die Person **eine Aufenthaltsgestattung**, § 55 AsylG
- Die Personen im Verfahren unterliegen umfangreicher Pflichten und Begrenzungen
- Das Asylverfahren endet i.d.R. mit Abschluss des Verfahrens durch unanfechtbar gewordene Entscheidung des BAMF. (Vgl. § 67 Nr. 6 AsylG)
- Dadurch erlischt auch die Aufenthaltsgestattung! (ohne Anerkennung besteht dann sofort wieder die Ausreisepflicht, § 50 AufenthG)

# Der nationale Schutz von geflüchteten Menschen – Die vier Säulen des Schutzes



# Die Flüchtlingseigenschaft

## Die Flüchtlingseigenschaft

- Das deutsche Recht verweist selbst auf die Genfer Flüchtlingskonvention und setzt sie damit in ihrem Schutzgehalt um.

### § 3 Asylgesetz

#### Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) [...]

# Die Flüchtlingseigenschaft

## Art. 1 Genfer Flüchtlingskonvention

- A -

*Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" **auf jede Person** Anwendung:*

*[...]*

*2. die infolge von Ereignissen (...) aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung** sich **außerhalb des Landes befindet**, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und **den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will**; [...]*



# Die Flüchtlingseigenschaft

## Die Flüchtlingsdefinition

- Die Person muss sich **außerhalb ihres Heimatlandes befinden (1)**
- Es bedarf einer **begründeten Furcht** vor **individueller Verfolgung (2)** des Individuums
  - Und es muss eine konkrete **Verfolgungshandlung** vorliegen.
  - Dabei ist eine Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal zu verlangen (**Verfolgungsgrund**)
- **durch den Staat oder durch Private (3),**
- Und es darf **keine interne, anderweitige Schutzalternative (4)** zur Flucht bestehen

# Die Flüchtlingseigenschaft

## Wann besteht eine Verfolgung?

- **schwerwiegende MR Verletzung** oder **Kumulierung von verschiedenen Verletzungen**, so dass Person in gleicher Weise betroffen ist

- Schwerwiegende Verletzungen: Folter, Sklaverei, Recht auf Leben, Bestrafung ohne Gesetz

z.B.

- Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt
- gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung

→ Es reicht auch eine begründete Furcht, damit muss noch keine Verfolgung stattgefunden haben.

→ Die Gründe können auch erst nach der Ausreise entstanden sein (Nachfluchtgründe)

# Die Flüchtlingseigenschaft -

## Was sind anerkannte Verfolgungsgründe?

### Verfolgung auf Grund von ...

- **Rasse**
  - Hautfarbe, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe
- **Nationalität**
  - Nicht nur Staatsangehörigkeit, sondern auch Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit einer gemeinsamen ethnische, kulturellen oder sprachlichen Identität oder auch die gemeinsame geographische Herkunft, politische Zuordnung, oder Verwandtschaft mit einer Bevölkerung einer anderen Staatsangehörigkeit.
- **Religion**
  - Hierunter fallen jeglicher Glaube und dessen Praktiken, wie auch der Schutz des Nichtglaubens
- **Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe**
  - Eine Gruppe bestimmt sich durch unveräußerliche oder für die Menschenwürde unverzichtbare Merkmale und/oder durch die äußerliche soziale Wahrnehmung.
- **Politischer Überzeugung**
  - Vertreten einer Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung. Es braucht keine politisches Tätigwerden

→ Egal ist dabei ob diese tatsächliche Vorliegt, oder lediglich vom Verfolger zugeschrieben wird!

# Die Flüchtlingseigenschaft

## Wer muss mich Verfolgen und wer kann Schutz bieten?

- Verfolger kann **sowohl** der Heimatstaat sein, als auch Privatpersonen
- Gegen diese Verfolgung darf **kein anderweitiger Schutz bestehen**
  - Im Falle Privater muss der Heimatstaat um Schutz ersucht werden
  - Es ist notfalls eine Interne Fluchtalternative zu suchen (Bsp.: Andere Regionen, oder sichere Landesteile)
- Diese Schutzalternativen müssen aber **effektive** und **zumutbar** sein.
  - Eine machtlose Polizei gegenüber Private ist nicht effektiv; ebenso nicht eine interne Flucht, wenn meine Verfolger mich aufspüren können
  - Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu bestimmen. Beispiele: Andere Formen der Diskriminierung, Lebenssicherung, angemessene Unterkunft, Familiensituation.  
  
Die Situation darf in jedem Fall nicht so schlimm sein, dass ich genötigt werden wieder in die Verfolgungssituation zurückzukehren.

# Asyl nach der deutschen Verfassung

# Asylgrundrecht

## Art 16a GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) *Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, **wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist**, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]*

- Der Begriff politische Verfolgung deckt sich fast mit der Definition des Flüchtlings aus der Genfer Flüchtlingskonvention (hier: nur staatliche Verfolgung)
- Auch für Personen die nach Art. 16a GG geschützt werden gilt das non-Refoulement Verbot.
- In Absatz 2 zeigt sich, dass das Asylrecht eingeschränkt werden kann.
- Die Grundgesetzänderung ist aus dem Jahr 1993
- **Danach werden alle Personen, die nicht nachweislich über den Flugverkehr nach Deutschland eingereist sind, vom verfassungsrechtlichen Schutz ausgeschlossen.**

# Der Subsidiäre Schutz

## Der Subsidiäre Schutz

§ 4 AsylG (Umsetzung der Europäischen Vorgaben)

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

- Es reicht dabei aus, dass eine **nachgewiesene Bedrohungslage für die einzelne Person besteht, die keine allgemeine Gefahr ist** (es braucht eben keinen Verfolgungsgrund und keine individuelle Verfolgung wie bei der Flüchtlingsdefinition).
- Ein Schaden **muss noch nicht eingetreten** sein
- Auch darf hier (wie bei der Flüchtlingseigenschaft) **keine zumutbare interne Fluchtalternative** bestehen.



# Das nationale Abschiebeverbot

## Das nationale Abschiebeverbot

### § 60 AufenthG

[...]

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, **wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.**

Eine erhebliche konkrete Gefahr **aus gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung **wesentlich verschlechtern würden**. Es ist **nicht erforderlich**, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

## Das nationale Abschiebeverbot

- § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz verbietet eine Abschiebung bei einer schwerwiegenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.
- Diese Gefahr muss **im Zielstaat** bestehen (sog. Zielstaat bezogenes Abschiebehindernis)
  - Bsp.: psychische oder physische Gesundheit, Gefahr von Entführung oder Misshandlung (z.B. Blutrache)
    - In Fällen von Krankheit, muss diese im Zielstaat nicht behandelbar sein und durch ihren Verlauf im Tod oder schwersten körperliche gebrechen Enden.
  - Die Gefahr muss **erheblich, konkret** (= mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit) und **individuell** (=Keine Gefahren, die für alle gleichermaßen bestehen) sein.
    - Die bloße wirtschaftliche Notlage, fehlende Zukunftsperspektive oder fehlende Versorgungsstrukturen reichen daher nicht aus.
    - Ausnahme aus dem Folterverbot und Art. 1 iVm. Art. 2 GG, wenn **die Person sehenden Auges** dem Tode oder schwerster Körperliche Beeinträchtigungen ausgeliefert sein wird.
      - Bsp.: Drohendes Siechtum, menschenunwürdige Lebensumstände.

# Abschluss des Asylverfahrens

# Abschluss des Asylverfahrens

Mit Bescheid des Bundesamtes passiert folgendes:

- 1) Entscheidungsmöglichkeiten
  - a. Anerkennung, § 31 AsylG
  - b. Ablehnung, §§ 34 ff. AsylG
    - (1) Einfache Ablehnung
    - (2) Unzulässiger Antrag
    - (3) Offensichtlich unbegründeter Antrag
- 2) Abschluss des Asylverfahrens + Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
- 3) Bei Anerkennung besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis § 25 AufenthG
- 4) Es gilt nun das AufenthG für die Verlängerung usw.
- 5) Bei Anerkennung: Ende der Pflicht in einer Erstunterkunft zu leben
- 6) Bei Anerkennung: Anspruch auf SGB Leistungen



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Ort: 35398 Gießen  
Datum: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: [REDACTED]  
bitte unbedingt angeben

## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

[REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen **nicht vor**.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht vor**.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er [REDACTED] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

# Das gerichtliche Verfahren – bei ganzer oder teilweiser Ablehnung

→ Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem Inhalt der Entscheidung des BAMF, die Frist ist in § 74 AsylG geregelt.

## 1) Teilweise Ablehnung – Aufstockungsklage, §§ 31, 38, 74 AsylG

- Klage an das zuständige Verwaltungsgericht, Frist 2 Wochen

## 2) Einfache Ablehnung – Keine Schutzgewährung §§ 31, 38, 74 AsylG

- Klage an das zuständige Verwaltungsgericht, Frist 2 Wochen

## 3) Unzulässige Anträge - Dublin-Fälle, §§ 31, 29 Nr. 1, 34a, 74, 75 AsylG

- Klage an das zuständige Verwaltungsgericht + Eilantrag, Frist 1 Woche

## 4) Unzulässige Anträge – Bereits Schutz in einem anderen Mitgliedstaat, Schutz in einem Drittstaat, §§ 29 Nr. 2/Nr. 4, 27, 31, 35, 36, 74, 75 AsylG

- Klage an das zuständige Verwaltungsgericht + Eilantrag, Frist 1 Woche

## 5) Ablehnung offensichtlich unbegründet – Offensichtlich kein Schutz, und Sichere Herkunftsländer, §§ 29a, 30, 36, 74, 75 AsylG

- Klage an das zuständige Verwaltungsgericht + Eilantrag, Frist 1 Woche

# Das gerichtliche Verfahren

Warum kann mein Verfahren so lange dauern und andere gehen schnell?

- Im Jahr 2017 sind 48.000 Asylverfahren bei den 4 Verwaltungsgerichten in BW eingegangen (2016: 18.234)
- Am Jahresende waren **37.000 noch unerledigt**.
  - (Quelle: [SWR](#), 02.04.2018)
- Im Jahr 2017 wurden 222.683 Asylanträge in Deutschland gestellt.

## Die Duldung - § 60a Abs. 2 AufenthG

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- Ausreisepflicht da kein Aufenthaltstitel besteht, § 50 AufenthG
  - Die Abschiebung ist der Vollzug der Ausreisepflicht durch die Behörden (nach Ablauf der Frist zur (freiwilligen) Ausreise)
  - Diese darf aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen** Gründen nicht möglich sein
    - Bsp.: Kein Pass, temporäre Reiseunfähigkeit (Krankheit, usw.), bevorstehende Heirat.
- Verbot der Abschiebung besteht solange das Hindernis besteht.



➤ **Hilfreiche Links:**

- [W2bw.de](http://W2bw.de) (Erklärungen in verschiedenen Sprache zu relevante Themen)
- <https://asylzentrum-tuebingen.jimdo.com/>
- <https://rlc-deutschland.de/wissensmanagement/>
- <http://www.asyl.net/index.php?id=startseite>
- <http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/start/>
- <http://www.der-paritaetische.de/>
- <https://www.fnrnw.de/aktuell.html>

Die Anhörung (Film in vielen Sprachen)

- <http://www.asylindeutschland.de/de/film-2>

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

---